

AuA-Online-Seminar zur Zwangsvollstreckung im Arbeitsrecht

Patrick Müller-Sartori

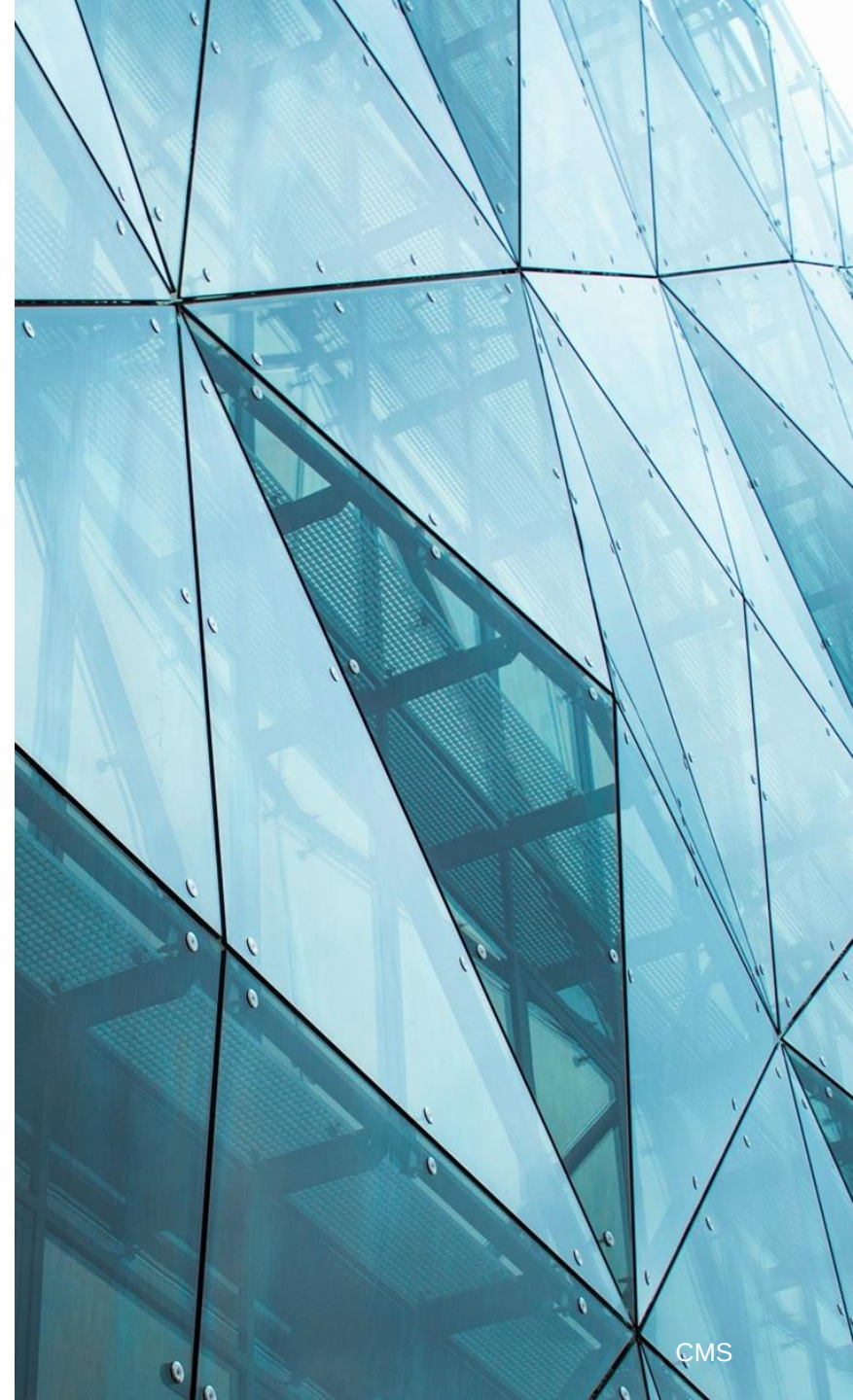
Gliederung

I. Überblick

II. Arbeitgeber als Schuldner

III. Arbeitgeber als Drittschuldner

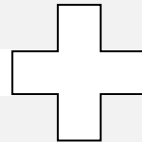
IV. Arbeitgeber als Gläubiger



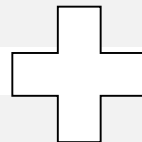
1 Überblick

Überblick

Titel



Klausel



Zustellung

Überblick:

Titel

Rechtskräftiges
arbeitsgerichtliches
Urteil

vollstreckbarer
Vergleich

Kostenfest-
setzungs-
beschluss

Vollstreckungs-
bescheid

vollstreckbare
Urkunde

Überblick:

Klausel

1. Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
2. Beglaubigte Abschrift vorstehenden Versäumnisurteils wurde **der beklagten Partei** am **06.08.2025** von Amts wegen zugestellt.
3. Vorstehende Ausfertigung wird **der Klagepartei** zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Kempten, 12. August 2025



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Überblick:

Klausel umschreiben

Nach Erlass ändert sich der Schuldner/Gläubiger

- Rechtsgeschäftliche Abtretung/Gesetzlicher Forderungsübergang
 - Erbfolge
 - Umwandlungen von Unternehmen

Überblick:

Klausel umschreiben

Nachweis der Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde

- Notariell beurkundetes Testament mit Eröffnungsbeschluss
 - Erbschein oder Europäisches Nachlasszeugnis
 - Handelsregister
 - Notariell beurkundeter Vertrag

Überblick:

Klausel umschreiben

Vorstehende Ausfertigung des Urteils wird

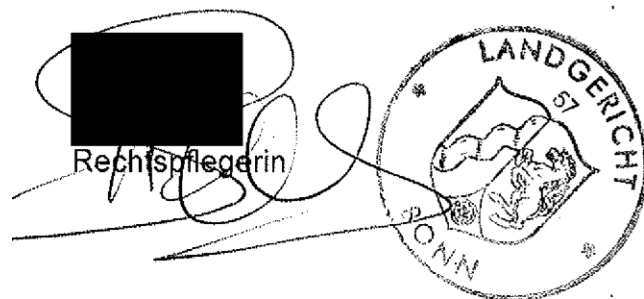
[REDACTED]
als Rechtsnachfolgerin der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gemäß § 727 ZPO erteilt.

Die Rechtsnachfolge ist durch notarielle Bescheinigung vom 11.10.2019 des Notars [REDACTED] mit Geschäftssitz in Amsterdam nachgewiesen.

Bonn, 13.01.2020

Landgericht

[REDACTED]
Rechtspflegerin

A handwritten signature in black ink is written over the text 'Rechtspflegerin'. To the right of the signature is a circular official stamp of the Landgericht Bonn. The stamp features a central emblem with a crown and the text 'LANDGERICHT' at the top and 'BONN' at the bottom.

Überblick:

Zustellung

§ 750 Abs. 1 ZPO

"Die Zwangsvollstreckung **darf nur beginnen**, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind **und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.**"

Überblick:

Zustellung

Von Amts wegen, §§ 166-190 ZPO

Im Inland

- Geschäftsstelle führt Zustellung uA aus bei:
 - Urteile, §§ 317 Abs. 1, 310 Abs. 3
 - Beschluss, der Vollstreckungstitel bildet, § 329 Abs. 3
 - Vollstreckungsbescheide, § 699 Abs. 4
- ansonsten im Parteibetrieb, § 750 Abs. 1

Überblick:

Zustellung

Von Amts wegen, EuZVO

Ins EU-Ausland

1. Rechtshilfeweg: Übermittlungsstelle an Empfangsstelle
2. Direktzustellung per Post
3. Direktzustellung per elektronischer Zustellung
4. Ausnahmefall: diplomatische/konsularische Vertreter

Überblick:

Zustellung

Von Amts wegen, EuZVO

WICHTIG!
Zurückweisungsrecht

- Sprache unbekannt und keine Übersetzung beigelegt
- Frist: 2 Wochen ab Zustelldatum

Überblick:

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelf	Für Wen	Gegen Was
Befristete Erinnerung	Gläubiger	Abgelehnte Klauselerteilung durch Urkundsbeamten
Sofortige Beschwerde	Gläubiger	Abgelehnte Klauselerteilung durch Rechtspfleger
Beschwerde	Gläubiger	Abgelehnte Klauselerteilung durch Notar
Klauselerteilungsklage	Gläubiger	Fehlender Beweis qual. Klausel
Klauselerinnerung	Schuldner	Zulässigkeit Klausel
Klauselgegenklage	Schuldner	Mat. Voraussetzungen qualif. Klausel

Überblick:

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelf	Für Wen	Gegen Was
Vollstreckungserinnerung	Gläubiger	Verfahrensverstöße
Vollstreckungserinnerung	Schuldner	Verfahrensverstöße
Vollstreckungsabwehrklage	Schuldner	Materiell-rechtlichen Fehler des Anspruchs

2 Arbeitgeber als Schuldner

Arbeitgeber als Schuldner Titel

Arbeitgeber als Schuldner
Vollstreckung von Titeln des
Arbeitnehmers gegen den
Arbeitgeber

- Lohn-, Gehaltsanspruch, § 611 BGB
- Urlaubsabgeltung, § 7 Abs. 4 BUrlG
- Schadensersatzansprüche, § 280 BGB
- Anspruch auf Erteilung eines (qualifizierten)
Arbeitszeugnisses, § 109 GewO
- Weiterbeschäftigungsanspruch

**In diese Situation möchte ich
überhaupt nicht kommen!**

||

*Kollegin, auf die Frage hin, ob sie Ratschläge für die
Situation des Arbeitgebers als Schuldner hätte*

||

Arbeitgeber als Schuldner

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Wichtig bei arbeitsgerichtlichen Urteilen

§ 62 Abs. 1 S. 1 ArbGG

"Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig ist, **sind vorläufig vollstreckbar.**"

Arbeitgeber als Schuldner

Vollstreckungsschutz

im Arbeitsrecht

§ 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG: Ausschluss der vorläufigen Vollstreckung

- Arbeitsgericht des erstinstanzlichen Urteils
- Voraussetzung: Vollstreckung würde dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen

Arbeitgeber als Schuldner

Vollstreckungsschutz

im Allgemeinen

in der 1. Instanz:

Antrag Einstellung/Beschränkung der ZV
gegen SL

§ 712 ZPO

nach Abschluss der Berufung:

Antrag Einstellung/Beschränkung der ZV aus
erstinstanzlichem Urteil

§§ 719 iVm 707 ZPO

Arbeitgeber als Schuldner

Vollstreckungsschutz

WICHTIG: Probleme

- Beweis des nicht zu ersetzenden Nachteils
- Zeitdruck: evtl. Berufungsbegründung schon im Antrag

Praxisfall 1

Arbeitgeber als Schuldner:

Vollstreckungsschutz beim Anspruch auf Weiterbeschäftigung

- Hintergrund: Kündigung des Arbeitnehmers; Arbeitnehmer sang "*Oh mir tun die Augen weh, wenn ich einen Neger seh´.*" im Beisein seines dunkelhäutigen Vorgesetzten



Praxisfall 1

Arbeitgeber als Schuldner:

Vollstreckungsschutz beim Anspruch auf Weiterbeschäftigung

- Hintergrund: Kündigung des Arbeitnehmers; Arbeitnehmer sang "*Oh mir tun die Augen weh, wenn ich einen Neger seh´.*" im Beisein seines dunkelhäutigen Vorgesetzten
- **1. Instanz (ArbG):** Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung vorläufig vollstreckbar



Praxisfall 1

Arbeitgeber als Schuldner:

Vollstreckungsschutz beim Anspruch auf Weiterbeschäftigung

- Hintergrund: Kündigung des Arbeitnehmers; Arbeitnehmer sang "*Oh mir tun die Augen weh, wenn ich einen Neger seh´.*" im Beisein seines dunkelhäutigen Vorgesetzten
- **1. Instanz (ArbG):** Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung vorläufig vollstreckbar
- **Beschwerde AG:** Zwangsgeld "*100 EUR für jeden Tag der Nichtbeschäftigung*" zu unbestimmt und entstehender erheblicher Nachteil
 - Zwangsgeld muss in einem einheitlichen Betrag festgesetzt werden



Praxisfall 1

Arbeitgeber als Schuldner:

Vollstreckungsschutz beim Anspruch auf Weiterbeschäftigung

- Hintergrund: Kündigung des Arbeitnehmers; Arbeitnehmer sang "*Oh mir tun die Augen weh, wenn ich einen Neger seh´.*" im Beisein seines dunkelhäutigen Vorgesetzten
- **1. Instanz (ArbG):** Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung vorläufig vollstreckbar
- **Beschwerde AG:** Zwangsgeld zu unbestimmt und entstehender erheblicher Nachteil
- **1. Instanz ("Abhilfe"):** Stattdessen Zwangsgeld iHv EUR 5.000



Praxisfall 1

Arbeitgeber als Schuldner:

Vollstreckungsschutz beim Anspruch auf Weiterbeschäftigung

- Hintergrund: Kündigung des Arbeitnehmers; Arbeitnehmer sang "*Oh mir tun die Augen weh, wenn ich einen Neger seh´*." im Beisein seines dunkelhäutigen Vorgesetzten
- **1. Instanz (ArbG):** Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung vorläufig vollstreckbar
- **Beschwerde AG:** Zwangsgeld zu unbestimmt und entstehender erheblicher Nachteil
- **1. Instanz ("Abhilfe"):** Stattdessen Zwangsgeld iHv EUR 5.000
- **2. Instanz (LAG):** Abweisung Weiterbeschäftigungsanspruch



Praxisfall 2

Arbeitgeber als Schuldner:

Keine Unmöglichkeit des Weiterbeschäftigungsanspruch

- Sachverhalt: Zuweisung neuen Aufgabenbereichs
 - Vorher: Arbeit im "Skills Lab" im Aufgabenbereich organisatorische Leitung
 - Beabsichtigte Zuweisung: Semesterorganisation im Studiengang Zahnmedizin



Praxisfall 2

Arbeitgeber als Schuldner: Unmöglichkeit des Weiterbeschäftigungsanspruch

- Sachverhalt: Zuweisung neuen Aufgabenbereichs
- **ArbG**: Pflicht zur unveränderten Weiterbeschäftigung im "Skills Lab"; vorläufig vollstreckbar



Praxisfall 2

Arbeitgeber als Schuldner: Unmöglichkeit des Weiterbeschäftigungsanspruch

- Sachverhalt: Zuweisung neuen Aufgabenbereichs
- **ArbG**: Pflicht zur unveränderten Weiterbeschäftigung im "Skills Lab"; vorläufig vollstreckbar
- AG: weist neue Aufgaben ohne Leitungsfunktion zu / Antrag auf ZV beim ArbG



Praxisfall 2

Arbeitgeber als Schuldner: Unmöglichkeit des Weiterbeschäftigungsanspruch

- Sachverhalt: Zuweisung neuen Aufgabenbereichs
- **ArbG**: Pflicht zur unveränderten Weiterbeschäftigung im "Skills Lab"; vorläufig vollstreckbar
- AG: weist neue Aufgaben ohne Leitungsfunktion zu / Antrag auf ZV beim ArbG
- **ZV AN (LAG)**: entspricht Antrag des AN auf Zwangsgeld/Zwangshaft, § 888 ZPO



Praxisfall 2

Arbeitgeber als Schuldner: Unmöglichkeit des Weiterbeschäftigungsanspruch

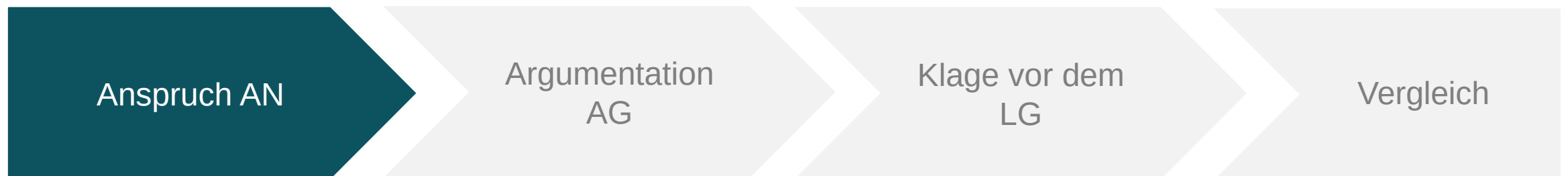
- Sachverhalt: Zuweisung neuen Aufgabenbereichs
- **ArbG**: Pflicht zur unveränderten Weiterbeschäftigung im "Skills Lab"; vorläufig vollstreckbar
- AG: weist neue Aufgaben ohne Leitungsfunktion zu / Antrag auf ZV beim ArbG
- **ZV AN (LAG)**: entspricht Antrag des AN auf Zwangsgeld/Zwangshaft, § 888 ZPO
- **Beschwerde AG (BAG)**: ZV ist begründet
 - Neuzuweisung nicht möglich: Bei Unmöglichkeit der alten Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidungen



Praxisfall 3

Arbeitgeber als Schuldner: Finanzielle Abgeltung iRe alten Aktienprogramm

- Sachverhalt: AN begehrt Übereignung von Aktien oder adäquate wirtschaftliche Kompensation



Praxisfall 3

Arbeitgeber als Schuldner: **Finanzielle Abgeltung iRe alten Aktienprogramm**

- Hintergrund: AN begehrt Übereignung von Aktien oder adäquate wirtschaftliche Kompensation
- AG widerspricht: AN tauschte das 2001 erhaltene Aktienzertifikat nach Fusion 2005 nicht um



Praxisfall 3

Arbeitgeber als Schuldner: Finanzielle Abgeltung iRe alten Aktienprogramm

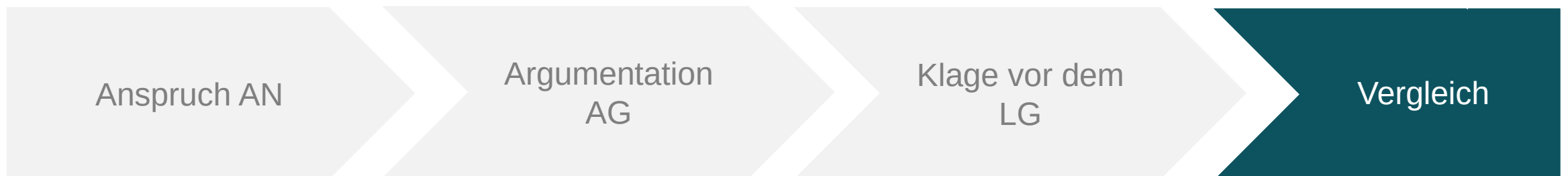
- Hintergrund: AN begehrt Übereignung von Aktien oder adäquate wirtschaftliche Kompensation
- AG widerspricht: AN tauschte das 2001 erhaltene Aktienzertifikat nach Fusion 2005 nicht um
- **LG:** Hinweis auf nicht bestehende internationale Zuständigkeit



Praxisfall 3

Arbeitgeber als Schuldner: Finanzielle Abgeltung iRe alten Aktienprogramm

- Hintergrund: AN begehrt Übereignung von Aktien oder adäquate wirtschaftliche Kompensation
- AG widerspricht: AN tauschte das 2001 erhaltene Aktienzertifikat nach Fusion 2005 nicht um
- **LG:** Hinweis auf nicht bestehende internationale Zuständigkeit
- **Vergleich (LG):**
 - AG: zahlt 2.000 Euro an AN
 - AN: trägt Prozesskosten



Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

- **Vergleich (ArbG):** Abfindungszahlung Euro 40.000,00 Bruttolohn



Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

- **Vergleich (ArbG):** Abfindungszahlung Euro 40.000,00 Bruttolohn
- Daraufhin Abrechnung und Auszahlung des Nettolohns in Höhe von € 31.009,91 durch den AG



Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

- **Vergleich (ArbG):** Abfindungszahlung Euro 40.000,00 Bruttolohn
- Daraufhin Abrechnung und Auszahlung des Nettolohns in Höhe von € 31.009,91 durch den AG
- **10 Jahre später ZV:** AG hatte sich entwerteten Titel nicht zurückgeben lassen



Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

- **Vergleich (ArbG):** Abfindungszahlung Euro 40.000,00 Bruttolohn
- Daraufhin Abrechnung und Auszahlung des Nettolohns in Höhe von € 31.009,91 durch den AG
- **10 Jahre später ZV:** AG hatte sich entwerteten Titel nicht zurückgeben lassen
- **Problem Nachweis Erfüllung gegenüber GV:**
 - Entscheidend: Tilgung richtiger Summe
 - Problem: Beweis der richtigen Berechnung anhand von alten Lohnunterlagen



Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

Im Einvernehmen und nach Anhörung beider Parteien

b. u. v.:

Das Passivrubrum wird dahingehend berichtet, dass Geschäftsführer der Beklagten [REDACTED] ist.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien weiter erörtert.

Auf Fragen des Gerichts erklärt der Kläger, dass die Kündigung vom 23.08.2013 am 26.08.2013 gegen 15:00 Uhr zugegangen sei.

Auf weitere Frage des Gerichts erklärt der Beklagtenvertreter, dass er im heutigen Termin nicht sagen könne, ob der Betriebsrat schriftlich seine Bedenken zu der streitgegenständlichen Kündigung geäußert habe.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien weiter erörtert.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund einer ordentlichen Kündigung der Beklagten vom 23.08.2013 mit Ablauf des 31.03.2014 sein Ende gefunden hat.
Die Kündigung erfolgt aus betrieblichen Gründen.
2. Bis zum Beendigungszeitpunkt wird das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet und abgewickelt.
3. Die Parteien sind sich einig, dass etwaiger durch den Kläger erzielter Zwischenverdienst dabei angerechnet wird. Der Kläger verpflichtet sich in dieser Hinsicht, Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen über einen etwaigen erzielten

Zwischenverdienst der Beklagten zwecks Auskunftszwecken zur Verfügung zu stellen.

4. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von € 40.000,00 € brutto. Die Parteien sind sich einig, dass die Abfindungszahlung zum 31.08.2014 zur Zahlung fällig wird.
5. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis. Der Kläger wird hierfür einen Entwurf bei der Beklagten einreichen. Die Parteien sind sich einig, dass die Beklagte nur aus wichtigem Grund von diesem Entwurf abweichen darf.
6. Die Parteien sind sich einig, dass der Kläger sich ausdrücklich vorbehält, etwaige Ansprüche aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit einer durchgeführten Privatliquidation weiterhin gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Dies gilt auch im Hinblick auf geleistete Bereitschaftsdienste.
7. Die Beklagte verpflichtet sich, gegenüber dem Kläger Auskunft zu erteilen über betreute Fall- und Untersuchungszahlen bezogen auf das gesamte Beschäftigungsverhältnis.
8. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.
vorgespielt u. von den Parteien gen.

Nach Anhörung der Parteien

b. u. v.:

Der Wert für das Verfahren wird auf 43.631,19 € und für den Vergleich auf 58.174,30 € (Mehrwert für den Vergleich ein Bruttomonatsgehalt wegen der Zeugnisregelung) festgesetzt.

Die Zeugin wird sodann um 13:45 Uhr entlassen.

[REDACTED]
Die Richtigkeit der Übertragung der vorläufigen Aufzeichnung wird beglaubigt.

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

Bessere Lösung:

- Vergleich über Anspruch auf Abrechnung und Zahlung des sich ergebenden Nettolohns, falls nicht auf Dritte übergegangen
- Vermeiden: Auszahlung von Bruttolohn

Praxisfall 4

Arbeitgeber als Schuldner: Bruttolohnvergleich

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die streitgegenständliche außerordentliche Kündigung vom 11.03.2024 sowie die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung vom 13.03.2024 gegenstandslos sind. Die Beklagte wird daraus keine Rechte herleiten.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihr Arbeitsverhältnis aufgrund bereits erfolgter ordentlicher Kündigung vom 13.02.2024 mit Ablauf des 31.05.2024 enden wird.
3. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis bis zu dessen Beendigung ordnungsgemäß ab und zahlt den entsprechenden Nettobetrag, vorbehaltlich auf Dritte übergegangener Ansprüche, an den Kläger aus.
4. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Erklärung widerrufen wird, die bis spätestens 11.06.2024 beim Arbeitsgericht München eingegangen sein muss.

Arbeitgeber als Schuldner

Risiken

- Zwangsvollstreckung wegen vorläufiger Vollstreckbarkeit kaum abzuwenden, § 62 Abs. 1 S. 1 und 2 ArbGG
 - Bei Weiterbeschäftigungsanspruch: Zwangsgeldverhängung und evtl. Zwangshaft des Geschäftsführers wegen unvertretbarer Handlung
 - Negative Folgen bei Pfändung von Firmenkonten

Arbeitgeber als Schuldner

Empfehlungen

- Entwickeln eines Vollstreckungs(abwehr)plans
- Dokumentation der Erfüllung, Aufrechnung und Unmöglichkeit
- Titel nach der Erfüllung entwertet herausgeben
- Bei hohem Risiko Vergleichsoptionen nutzen

3 Arbeitgeber als Drittschuldner

Arbeitgeber als Drittschuldner

Arbeitgeber als Drittschuldner
Vollstreckung von Titeln eines
Dritten gegen den
Arbeitnehmer

- Verschiedenste Ansprüche denkbar

Arbeitgeber als Drittschuldner

Dritte in der Zwangsvollstreckung

Vorläufiges Zahlungsverbot / Vorpfändung, § 845 ZPO

- Schutz vor Vermögensverschiebungen bis PfÜB
- Voraussetzung: vollstreckbarer Vollstreckungstitel besteht
- Besonderheit: Titel muss nicht vorher zugestellt sein
- Gerichtsvollzieher stellt vorläufiges Zahlungsverbot zu
- Folge: Drittschuldner darf nicht an Schuldner leisten

Arbeitgeber als Drittschuldner

Dritte in der Zwangsvollstreckung

Drittschuldnerauskunft, § 840 ZPO

- Auskunft über Vermögen des Schuldners zu Dritten
- Pfändungsbeschluss gleichzeitig/vorher wirksam zugestellt
- Dritter muss wahrheitsgemäß Auskunft geben

Arbeitgeber als Drittschuldner

Dritte in der Zwangsvollstreckung

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen [2] Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☒ Pfändung ☒ und ☒ Überweisung zu erlassen. ☒ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☒ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO) [3] ☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst. [4] Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf ☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO) [5] ☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO) [5] ☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850e Absatz 4 ZPO) [6]
Amtsgericht <u>Aachen</u> [1]	
Vollstreckungsgericht <u>Adalbertsteinweg 92</u> <u>52070 Aachen</u>	

1

Arbeitgeber als Drittschuldner

Dritte in der Zwangsvollstreckung

Drittschuldnerauskunft, § 840 ZPO: Risiko

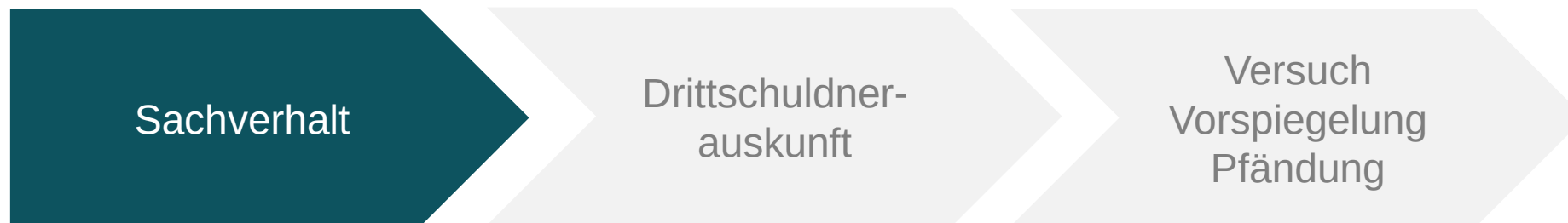
- Schadensersatz, § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO:
 - Haftung auf Ersatz des entstandenen Schadens (insb. unnötige Prozess-, Vollstreckungskosten)
 - Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei richtiger/rechtzeitiger Auskunft gestanden hätte

Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen

- Sachverhalt: Inkassounternehmen macht im Namen einer Bank abgetretene Lohnansprüche gegen den AN geltend und verlangt vom AG eine Drittschuldnerauskunft



Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers iRv Lohnpfändungen

- Sachverhalt: Inkassounternehmen macht im Namen einer Bank abgetretene Lohnansprüche gegen den AN geltend und verlangt vom AG eine Drittschuldnerauskunft
- Besonderheit: hinter jeder ZPO-Norm stand das Wort "analog"



Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen

- Sachverhalt: Inkassounternehmen macht im Namen einer Bank abgetretene Lohnansprüche gegen den AN geltend und verlangt vom AG eine Drittschuldnerauskunft
- Besonderheit: hinter jeder ZPO-Norm stand das Wort "analog"
- Vermutliche Motive :
 - Bevorzugung vor anderen Pfändungen
 - ohne Kosten und Aufwand Drittschuldnerauskunft zu erwirken
 - Anerkenntnis der Ansprüche durch den AG zu erwirken



Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner: Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen

Kredit Nr. [REDACTED]
(Bitte immer angeben)

Forderung der [REDACTED] KREDITBANK AG
gegen [REDACTED]

Achtung neue Bankverbindung!
Bank: Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Verwendungs [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: keine Angabe

A-Prioritaire P.P. [REDACTED]

Lohnbuchhaltung
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vaduz, 20.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind von der obigen Gläubigerin mit dem aussergerichtlichen Einzug der offenen Forderung aus einem Kreditvertrag von derzeit 4.179,83 € zuzüglich Zinsen beauftragt worden. Das Vorliegen einer ordnungsgemässen Vollmacht wird versichert.

Da [REDACTED] mit den Ratenzahlungen für den oben genannten Kredit in Verzug geraten ist, wurde das Verbraucherdarlehen von der Gläubigerin gekündigt und die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt.

Wir ersuchen Sie deshalb, gemäss der im beigelegten Kreditvertrag vereinbarten Sicherungsabtretung:

1. Ab heute alle pfändbaren Teile der sonst Ihrem Arbeitnehmer auszahlenden Beträge, ohne Rücksicht auf den Grund oder die Bezeichnung der Zahlung, bis zu einem Gesamtbetrag von 4.179,83 € zuzüglich Verzugszinsen auf das unten genannte Konto der Gläubigerin zu überweisen. Die Verzugszinsen ab heute sowie eventuelle weitere Kosten werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.
2. Uns unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes innerhalb von 14 Tagen Auskunft analog § 840 ZPO zu erteilen.

Schuldbefreiende Wirkung haben nur Zahlungen mit richtiger Angabe des Verwendungszwecks. Die Zahlungen sind auf das Konto der Gläubigerin wie folgt vorzunehmen:

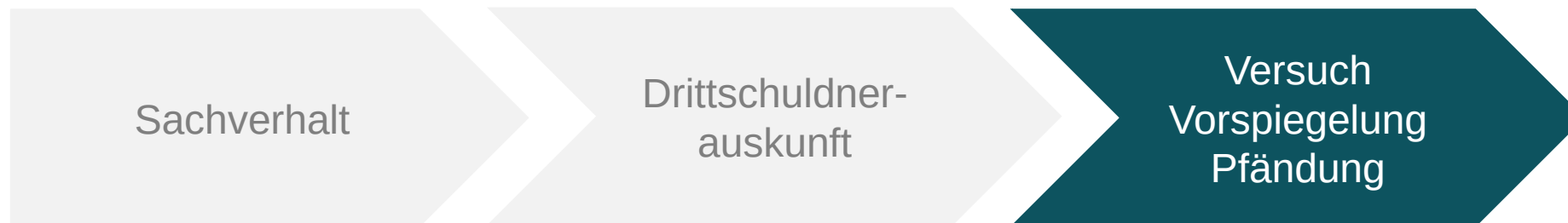
Empfänger:	[REDACTED] KREDITBANK AG
IBAN:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
Verwendungszweck:	[REDACTED]

Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner: Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen

Risiko für AG:

- Verstoß gegen § 823 Abs. 1 BGB: allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt
- Verstoß gegen Datenschutzrecht:
 - Freiheitsstrafe, Art. 6 Abs. 1, 82 DSGVO, § 42 Abs. 2 BDSG
 - Bußgeld, Art. 6 Abs. 1, 82 DSGVO, § 41 BDSG
 - Schadensersatz, Art. 82 DSGVO



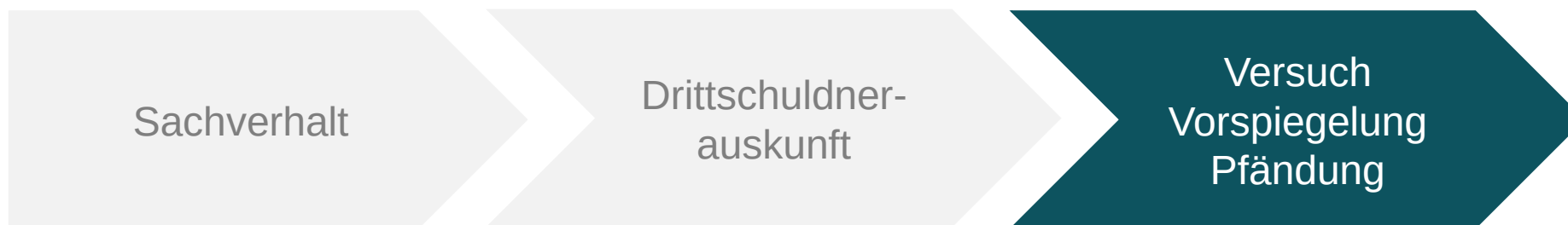
Praxisfall 5

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Drittschuldnerauskunft des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen

Lessons learned zu diesem Fall:

- Datenschutzrecht: Schuldner wird nicht vor Datenverarbeitung geschützt, wenn der Gläubiger nachweislich einen Anspruch hat
- Bei Abtretung:
 - Vorsicht bzgl. Rangfolge
 - § 407 Abs. 1 BGB: ab Kenntnis kann nicht mehr schuldbefreiend an alten Gläubiger geleistet werden

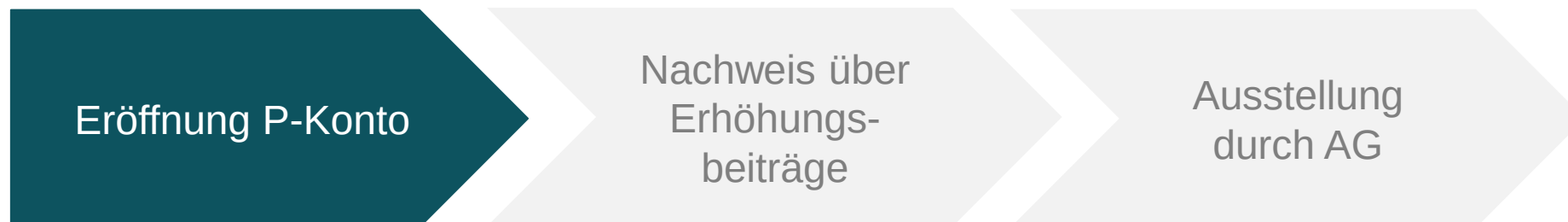


Praxisfall 6

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Ausfüllen der Bescheinigung zur Eröffnung eines P-Kontos

- **P-Konto:** schützt Guthaben bis zum monatlichen Freibetrag vor Pfändungen

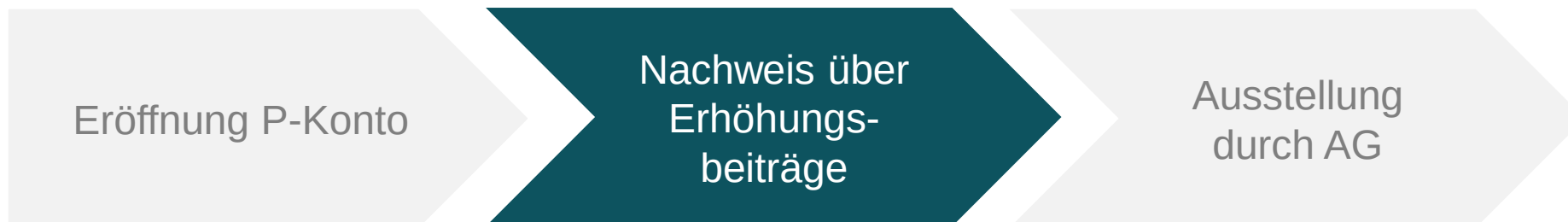


Praxisfall 6

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Ausfüllen der Bescheinigung zur Eröffnung eines P-Kontos

- **P-Konto:** schützt Guthaben bis zum monatlichen Freibetrag vor Pfändungen
- **Verfahren:**
 - Antrag bei der kontoführenden Bank auf Umwandlung
 - Eventuell: Nachweis über Erhöhungsbeiträge des unpfändbaren Guthabens
- **AN:** fragt AG nach Bescheinigung durch Arbeitgeber, § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO

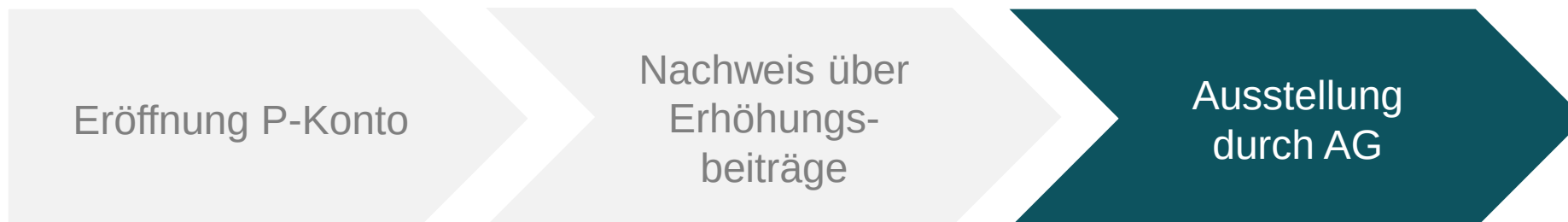


Praxisfall 6

Arbeitgeber als Drittschuldner:

Ausfüllen der Bescheinigung zur Eröffnung eines P-Kontos

- **P-Konto:** schützt Guthaben bis zum monatlichen Freibetrag vor Pfändungen
- **Verfahren:**
 - Antrag bei der kontoführenden Bank auf Umwandlung
 - Eventuell: Nachweis über Erhöhungsbeiträge des unpfändbaren Guthabens
- **AN:** fragt AG nach Bescheinigung durch Arbeitgeber, § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO
- **Empfehlung:** AN an die anderen Stellen aus § 903 ZPO verweisen

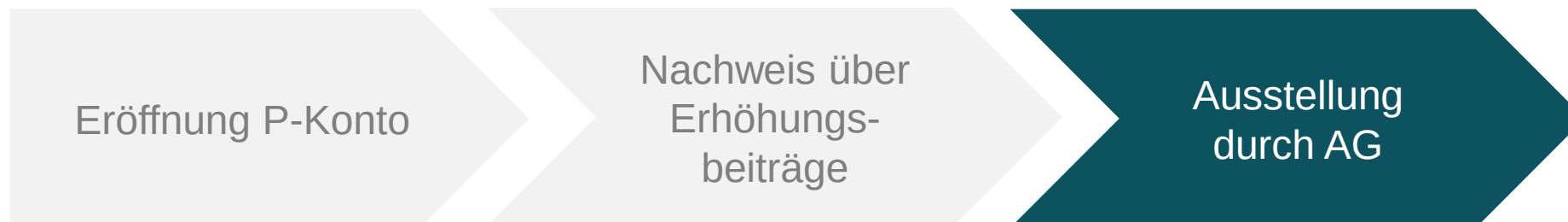


Praxisfall 6

Arbeitgeber als Drittschuldner: Ausfüllen der Bescheinigung zur Eröffnung eines P-Kontos

Lessons learned:

- Erteilung nicht verpflichtend
 - Zu den erforderlichen Daten liegen AG meist nicht die Nachweise in der erforderlichen Form vor
 - AG idR auch nur die Daten aus den Abschnitten I-III bekannt



Praxisfall 6

Arbeitgeber als Drittschuldner: Ausfüllen der Bescheinigung zur Eröffnung eines P-Kontos

B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name			
	Straße			Hausnummer
	Postleitzahl		Ort	
	Ansprechpartner:in			
	Die Bescheinigung wird erteilt als ☐ geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ☐ geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ ☐ Arbeitgeber ☐ Sozialleistungsträger ☐ sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) ☐ Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:in			Geburtsdatum
	Anschrift			
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	Kreditinstitut			
	Kontonummer oder IBAN			
	☐ Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO)			in Höhe von 1.560,00 €
	☐ Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 585,23 € ☐ a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird oder b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 S. 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von ☐ Erhöhungsbetrag für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weitere Person(en) derzeit ¹ iHv von je 326,04 € ☐ a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird oder b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII oder c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
IV. weitere laufende monatliche	☐ Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO) in Höhe von			

monatliche Geldleistungen	☐ Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von		
	☐ Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) in Höhe von		
	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² ☐ Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe ☐ Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe ☐ Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe ☐ Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe ☐ Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe ☐ weitere Kinder ³ (Anzahl) in Höhe in Höhe von		
	☐ Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) in Höhe von		
	Monatlicher Gesamtfreibetrag		
V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags	Einmalige Freibeträge		
	☐ Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von		
	☐ Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) in Höhe von		
	☐ Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag in Höhe von		
	☐ Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO) in Höhe von		
☐ Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO) in Höhe von			

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle) _____

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst
² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen
³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2025

 Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz [http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/]

Arbeitgeber als Drittschuldner

Pfändbare Bezüge

Arbeitseinkommen: Nicht pfändbare Bezüge

- Zur Hälfte: Vergütung für Mehrarbeit
- Urlaubsgeld, Zuwendungen wegen Betriebsereignissen oder Betriebstreue (zB Jubiläumsgeld)
- Aufwandsentschädigungen
- Weihnachtsvergütung

Arbeitgeber als Drittschuldner

Pfändbare Bezüge

Arbeitseinkommen: Bedingt pfändbare Bezüge

- Renten wegen Körper-/Gesundheitsschäden
- Unterhaltsrenten auf gesetzlicher Grundlage
- Einkünfte aus Stiftungen, Altenteils-/Auszugsverträgen
- Unterstützungsbezüge aus bestimmten Kassen und Lebensversicherungen (nur auf Todesfall, bis 5.400 €)

Arbeitgeber als Drittschuldner

Pfändbare Bezüge

Nicht wiederkehrende Vergütungen / Kein Arbeitseinkomme: Voll pfändbare Bezüge

- Betrifft vorrangig: Abfindungen, Freiberufliche Tätigkeit, Erwerbseinnahmen Selbstständiger
- Ausnahme: Arbeitnehmer beantragt Schuldnerschutz, § 850i ZPO
- Insbesondere Abfindungen:
 - AG muss nicht auf Pfändungsschutz aus § 850i ZPO hinweisen
 - Der Antrag des AN nach § 850i ZPO ist nicht mehr zulässig, wenn der AG bereits geleistet hat

Praxisfall 7

Arbeitgeber als Drittschuldner: Fälligkeitsvereinbarung bzgl. Abfindung

- Mandant/AG: will Abfindung an AN auszahlen
- Vermutung: AN hat Drittschuldner
- **Ziel:** AN soll Zeit für Antrag nach § 850i ZPO verschafft werden



Praxisfall 7

Arbeitgeber als Drittschuldner: Fälligkeitsvereinbarung bzgl. Abfindung

- AN-Vertreter: wollte sofortige Fälligkeit
- Ergebnis
 - Mitte März: Verhandlungen
 - 31.3.: Ende Arbeitsverhältnis
 - 31.5.: Fälligkeit der Abfindung

Sachverhalt

Vereinbarung
Fälligkeit

Art. 3 Abfindung, Fälligkeit

1. Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und des Verlustes des damit einhergehenden Besitzstandes zahlt die Gesellschaft dem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe von

EUR 119.000,00 brutto

(in Worten: einhundertneunzehntausend).

2. Die Abfindung ist zur Zahlung an die Pfändungsgläubiger am 31.05.2025 fällig, um dem Arbeitnehmer die Gelegenheit zu geben, vor Fälligkeit eine Entscheidung nach § 850i Abs. 1 ZPO zu erwirken. Auf die vorstehend aufgeführte Abfindung werden etwaige Abfindungsansprüche aus einem Tarifvertrag, aus einem Sozialplan sowie etwaige Nachteilsausgleichsansprüche und sonstige Entlassungsentschädigungen angerechnet.

3. Der sich aus dem Abfindungsbetrag ergebende Nettobetrag wird dem Arbeitnehmer mit der Abrechnung im letzten Monat der Beschäftigung auf das der Gesellschaft bekannte Konto des Arbeitnehmers überwiesen.

4. Der Anspruch auf Zahlung dieser Abfindung gem. Abs. 1 ist ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens abtretbar, verpfändbar und vererblich. Der Anspruch auf Abfindung entsteht mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Stirbt Herr Celik vor Auszahlung des Abfindungsbetrags, so geht der Abfindungsanspruch auf die Erben über. Laufende Entgeltpfändungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Praxisfall 8

Arbeitgeber als Drittschuldner: **Vollstreckung von Unterhaltstiteln**

- Minderjähriges Kind vollstreckt seinen monatlichen Unterhalt von 300 Euro



Praxisfall 8

Arbeitgeber als Drittschuldner: Vollstreckung von Unterhaltstiteln

- Minderjähriges Kind vollstreckt seinen monatlichen Unterhalt von 300 Euro
- Besonderheiten:
 - Ansprüche sind bei der Pfändung bevorrechtigt
 - Es bestehen keine Pfändungsfreigrenzen und keine Pfändungsverbote
 - Vollstreckungsgericht legt Unterhaltsbedarf des Schuldners individuell fest (unpfändbar)
 - Pfändungsbeschluss: nur zulässig, wenn er die Höhe des gepfändeten Arbeitseinkommens angibt



Praxisfall 8

Arbeitgeber als Drittschuldner: Vollstreckung von Unterhaltstiteln

- Minderjähriges Kind vollstreckt seinen monatlichen Unterhalt von 300 Euro
- Besonderheiten:
 - Ansprüche sind bei der Pfändung bevorrechtigt
 - Es bestehen keine Pfändungsfreigrenzen und keine Pfändungsverbote
 - Vollstreckungsgericht legt Unterhaltsbedarf des Schuldners individuell fest (unpfändbar)
 - Pfändungsbeschluss: nur zulässig, wenn er die Höhe des gepfändeten Arbeitseinkommens angibt
- Wenn alles vorliegt:



Praxisfall 9

Arbeitgeber als Drittschuldner: Hinterlegung

- Gläubiger hat einen Anspruch gegen Arbeitnehmer



Praxisfall 9

Arbeitgeber als Drittschuldner: Hinterlegung

- AG erhält
 - Den Lohnpfändungsbeschluss zugunsten der früheren Gläubigerin
 - Und gleichzeitig eine Benachrichtigung über die Abtretung



Praxisfall 9

Arbeitgeber als Drittschuldner: Hinterlegung

- AG erhält
 - Den Lohnpfändungsbeschluss zugunsten der früheren Gläubigerin
 - Und gleichzeitig eine Benachrichtigung über die Abtretung
- Hinterlegung wegen rechtlicher Unsicherheit



Praxisfall 9

Arbeitgeber als Drittschuldner: Hinterlegung

- Gläubiger des AN pfändet vorläufig vollstreckbaren Titel
- Hinterlegung wegen Gläubigerunsicherheit
 - Geschuldete Leistung bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts hinterlegen
 - Unverzügliche Anzeige an alle potenziellen Gläubiger
 - Ausdrücklicher Verzicht auf das Rücknahmerecht, um endgültig von Verbindlichkeit befreit zu werden



Arbeitgeber als Drittschuldner

Risiken

- Eventuell doppelte Zahlung bei fehlerhafter Berechnung oder falscher Rangfolge
- Arbeitgeber haftet als Drittschuldner gegenüber dem Gläubiger, wenn er den Lohn trotz Pfändung an den Arbeitnehmer auszahlt

Arbeitgeber als Drittschuldner

Empfehlungen

- Prüfung der formellen Wirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- (Rechtzeitige) Abgabe einer Drittschuldnererklärung
- Prüfen der (Pfändungs-) Rangfolge
- Saubere Dokumentation
- Möglichkeit der Hinterlegung prüfen, wenn es Unklarheiten gibt
- Richtige Berechnung des pfändbaren Einkommens, §§ 850a, 850b, 850c, 850e ZPO
- Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes bei Unsicherheiten und grenzüberschreitenden Sachverhalten

4 Arbeitgeber als Gläubiger

Arbeitgeber als Gläubiger

Arbeitgeber als Gläubiger
Vollstreckung von Titeln des
Arbeitgebers gegen den
Arbeitnehmer

- Rückforderungsanspruch bezüglich zu viel gezahlten Lohns
- Vertragsstrafen
- Schadensersatzansprüche aufgrund von Vertragsverletzungen
- Schadensersatzansprüche aufgrund von unerlaubten Handlungen
- Rückforderungsanspruch bezüglich Vorschüsse und Darlehen

Praxisfall 10

Arbeitgeber als Gläubiger: Tarifvertragliche Ausschlussfristen

Sachverhalt

- Tarifverträge: regeln Ausschlussfristen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis
- 2 oder 3 Monate: (schriftlich) bei AN geltend machen
- ggf. 3 Monate: (arbeits-) gerichtlich geltend machen

Praxisfall 10

Arbeitgeber als Gläubiger: Tarifvertragliche Ausschlussfristen

§ 22 Arbeitsmittel, Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

1.
Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen sind Mindestbedingungen
2.
Wird mit Zustimmung des Arbeitgebers ein eigenes Arbeitsmittel benützt, so ist dafür eine Entschädigung zu bezahlen, die durch Betriebsvereinbarung festgelegt wird.
Im Nichteinigungsfall ist gem. § 23 Abschn. D zu verfahren.
3.
(I) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind wie folgt schriftlich geltend zu machen:
a) Ansprüche auf Zuschläge nach § 6 sofort, spätestens **innerhalb von 2 Monaten nach Abrechnung der Entgeltperiode**, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen
b) alle übrigen **Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit**.
Die Geltendmachung ist vom Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.

(II) Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter (I) festgesetzten Frist ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Einhaltung dieser Frist wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht möglich gewesen ist.

(III) Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt der Arbeitgeber seine Erfüllung ab, so hat der Arbeitnehmer den Anspruch innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung durch den Arbeitgeber gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Nach Abs. (I) geltend gemachte Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis unterliegen jedoch den gesetzlichen Verjährungsfristen. Endet jedoch das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf der Verjährungsfrist, so ist der Anspruch innerhalb von 6 Monaten nach dessen Beendigung gerichtlich geltend zu machen.

1. Protokollnotiz zu Ziff. 3:
Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ziff. 3 sinngemäß auch für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gilt.

Teil E: Ausschlussfristen, Beilegung von Streitigkeiten

§ 46

Ausschlussfristen

Ansprüche der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis sind dem Arbeitgeber gegenüber folgendermaßen geltend zu machen:

- Ansprüche auf Zuschläge aller Art innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit,
- alle übrigen Ansprüche innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt, es sei denn, dass der Beschäftigte durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Fristen einzuhalten.

Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so tritt die Verwirkung nicht ein, vielmehr gilt dann die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Die 3-jährige Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Die vorstehenden Ausschlussfristen gelten nicht für solche Ansprüche, über deren Berechtigung zwischen den Tarifvertragsparteien Streitigkeiten bestehen (§ 47.3).

Praxisfall 10

Arbeitgeber als Gläubiger: Tarifvertragliche Ausschlussfristen

15 Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

- 15.1 Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind beiderseits innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

TG I – Januar 2019

49

A 1

- 15.2 Sind die Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, so ist innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten nach Geltendmachung Klage beim Arbeitsgericht zu erheben oder die tarifliche Gütestelle anzurufen.
- 15.3 Die in vorstehenden Ziffern 15.1 und 15.2 vorgesehenen Fristen sind Ausschlussfristen derart, dass mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist das geltend zu machende Recht erlischt.
- 15.4 Die Ausschlussfristen der Ziffern 15.1 und 15.2 gelten nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund bewusster Unterschreitungen tariflicher Bestimmungen. Solche Ansprüche sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend zu machen.
- 15.5 Die Ausschlussfristen beginnen bei Entgeltforderungen im Falle der Erhebung einer Kündigungsschutzklage von dem Zeitpunkt ab zu laufen, zu dem das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 29

Erlöschen von Ansprüchen

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind wie folgt geltend zu machen:
 - a) Ansprüche auf Zuschläge aller Art sowie auf Mehrarbeitsvergütungen sofort, spätestens innerhalb zwei Monaten nach Abrechnung der Entgeltperiode, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen;
 - b) alle übrigen beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit.
2. Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter Ziff. 1 festgesetzten Frist ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Einhaltung dieser Frist wegen eines unabwendbaren Zufalls nicht möglich gewesen ist.
3. Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt die Gegenseite seine Erfüllung ab, so ist der Anspruch innerhalb von drei Monaten seit der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Arbeitgeber als Gläubiger

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Ohne Sicherheitsleistung möglich, § 708 ZPO

- Urteile aufgrund Anerkenntnisses/Verzichts
- Versäumnisurteile/Urteile nach Lage der Akten
 - Urteile in bestimmten Mietstreitigkeiten
- Urteile in bestimmten Unterhalts- und Rentenstreitigkeiten
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten: Berufungsurteile und Urteile zu geringwertigen Streitwerten

Arbeitgeber als Gläubiger

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Sicherheitsleistung zu erbringen, §§ 709, 108 ff. ZPO

- Gericht: kann prozessuale Sicherheit nach freiem Ermessen bestimmen
 - Praxis: 110 % des zu vollstreckenden Betrags
- Ansonsten
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft inländischer Bank
 - Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren

Arbeitgeber als Gläubiger

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Sicherheitsleistung zu erbringen, §§ 709, 108 ff. ZPO

Vorgehensweise bei Geld/Wertpapieren

- Einzahlung/Hinterlegung bei Hinterlegungsstelle des AG, in dessen Bezirk das Prozessgericht liegt
- Angabe Zweck: "Sicherheitsleistung gem. § 709 ZPO im Verfahren [AZ]."
- Hinterlegungsstelle übersendet Bescheinigung

Arbeitgeber als Gläubiger

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Sicherheitsleistung zu erbringen, §§ 709, 108 ff. ZPO

Vorgehensweise selbstschuldnerischer Bürgschaft

- Bank/Sparkasse stellt selbstschuldnerische Bürgschaft
 - Betrag der Sicherheit
 - AZ und Verfahren
 - Verzicht auf Einreden, §§ 770, 771 BGB
- zuständigem Vollstreckungsorgan vorlegen

Arbeitgeber als Gläubiger

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Sicherheitsleistung zu erbringen, §§ 709, 108 ff. ZPO

Sicherheit wurde hinterlegt

1. Nachweis Sicherheitsleistung: öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde
2. Zustellung der Abschrift dieser Urkunde
3. Beginn vorläufiger Zwangsvollstreckung

Praxisfall 11

Arbeitgeber als Gläubiger: Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Ablauf

1. Antrag auf Erlass Mahnbescheid (Mahnantrag)
2. Mahnbescheid
3. Ggf. Widerspruch
4. Vollstreckungsbescheid
5. Ggf. Einspruch
6. Abgabe des Verfahrens

Praxisfall 11

Arbeitgeber als Gläubiger: Das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Besonderheit:

Formulare nur über den Fachhandel zu erwerben

V. Formular Mahnbescheid Arbeitsgericht

Der Antrag wird gerichtet an das
Arbeitsgericht

PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Die dunklen Felder bitte freilassen.
Diese werden vom zuständigen Gericht ausgefüllt.

Antragsgegner/Antragsgegnerin; gesetzl. Vertr.

PLZ Ort

Mahnbescheid

Datum des Mahnbescheids

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vertr., Prozessbevollm.; Bankverbindung

Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

macht gegen Sie

und

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zielangabe, brutto oder netto):

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.

Hauptforderung

EUR

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

Nebenforderung

EUR

Auslagen für dieses Verfahren

EUR

Gesamtbetrag

EUR

zuzügl. der oben genannten Zinsen

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller/der Antragstellerin der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von **einer Woche** seit der Zustellung dieses Bescheids **entweder** die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen **oder** dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.
Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller/die Antragstellerin nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Ort, Datum

Antrag

Anschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.
Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.
Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Personen richtet.

Blatt 1: Antrag und Urschrift

BMAS - 36.2 - 11/91 V

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Praxisfall 11

Formularausführung zur Ausfüllung mittels Schreibprogramm

Anmerkungen: 1. Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids
(2. Teilvordruck = Blätter 3-5) befindet sich hinter dem Trennblatt.
2. Die Blätter sind teilweise durchschreibend.

Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid – Arbeitsgerichte –

Im gerichtlichen Mahnverfahren können Sie schnell und einfach einen Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid) über eine Geldforderung erwirken, wenn Einwendungen der von Ihnen in dem Verfahren als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommenen Partei nicht zu erwarten sind. Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie dieser Ihre Forderungen in klarer, übersichtlicher Form in Rechnung gestellt haben. Holen Sie dies nötigenfalls nach. Sonst könnte die in Anspruch genommene Partei dem Mahnbescheid allein deshalb widersprechen, weil sie nicht nachprüfen kann, welche Beträge für welche Leistungen im einzelnen Sie von ihr verlangen.

Ausfüllhinweise

Dieser Vordrucksatz erfüllt die Anforderungen des § 1a AG-MahnVordrV. Die Blätter sind jeweils einzeln mittels Schreibprogramm auszufüllen.

Als Mahnbescheidsantrag sind die Blätter 1 bis 3 des 1. Teilvordrucks vollständig auszufüllen und beim Arbeitsgericht einzureichen. Blatt 6 behalten Sie als Abschrift in Ihrer Akte. Die Blätter des 2. Teilvordrucks sind für den späteren Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids vorgesehen.

Die Blätter sind mit einem Durchschreibemittel versehen, das auch bei handschriftlicher Bearbeitung durch das Gericht die Lesbarkeit der Durchschriften gewährleistet; § 1a Absatz 2 Satz 1 AGMahnVordrV.

Von Ihnen **auszufüllen** sind die **hellen Felder**. Die **dunkleren** mit Raster unterlegten **Felder bitte nicht beschriften**.

Bei ausnahmsweise **nicht ausreichendem Schreibraum** können Sie ein besonderes Blatt benutzen. Dieses bitte 5fach beifügen und in dem betreffenden Feld auf das Blatt hinweisen.

Sollten Sie den Vordrucksatz durch die Post an das Gericht übermitteln, schützen Sie ihn bitte durch eine geeignete Verpackung (Kartoneinlage) vor Durchdrucken während der Übermittlung.

Zu den Nummern auf Blatt 1 des Vordrucksatzes

① Hier sind Postleitzahl und Ort **des für das Mahnverfahren zuständigen Gerichts** einzutragen. Zuständig ist in der Regel das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die von Ihnen in dem Verfahren in Anspruch genommene Partei (Antragsgegner/Antragsgegnerin) ihren (Wohn-) Sitz hat. Darüber hinaus kann auch das Arbeitsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer gewöhnlich ihre/seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat (§ 48 Abs. 1a Arbeitsgerichtsgesetz).

② **Antragsgegner/Antragsgegnerin** ist mit Vorname und Name (wenn nötig auch Beruf oder Zusatz wie „jun.“) bzw. vollständiger Firmenbezeichnung oder Behördenname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort so genau zu bezeichnen, dass Verwechslungen ausschließen. Postfachangabe ist unzulässig.

Bei **Gesellschaften und juristischen Personen** (z.B. oHG, KG, GmbH, AG) ist die vertretungsberechtigte Person im Anschriftenfeld mit anzuführen, und zwar anschließend an die Firma oder den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch...“.

Ist die in Anspruch genommene Partei eine **nicht prozessfähige natürliche Person** (z.B. minderjährig), so sind im Anschriftenfeld die Person oder Personen (z.B. Eltern) mit anzuführen, von der oder von denen sie gesetzlich vertreten wird, und zwar anschließend an den Namen überleitend mit den Worten „vertreten durch“.

Werden mehrere Personen in Anspruch genommen (z.B. Eheleute), so ist für jede von ihnen ein eigener Vordrucksatz auszufüllen und in dem Kästchen bei ④ jeweils die Zahl der ausgefüllten Vordrucksätze (z.B. bei Eheleuten als Antragsgegner die Zahl „2“) anzugeben. Im Anschriftenfeld ② wird in jedem Vordrucksatz nur eine Person bezeichnet. Auf die übrigen wird in der Zeile bei ④ hingewiesen, und zwar anschließend an das Wort „Sie“ mit dem Wort „und...“, so dass es z.B. bei Eheleuten in dem Vordrucksatz für den Mann heißt „gegen Sie und Ihre Ehefrau...“, in dem Vordrucksatz für die Frau „gegen Sie und Ihren Ehemann...“. Beachten Sie bitte auch die Hinweise unten zu ④.

③ **Antragsteller/Antragstellerin** ist mit Vorname und Name bzw. vollständiger Firmenbezeichnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort genau zu bezeichnen. In gleicher Weise ist eine Person zu bezeichnen, die den Antragsteller/die Antragstellerin gesetzlich vertritt oder der Prozessvollmacht erteilt. Eine Bezugnahme auf die Bezeichnung im Anschriftenfeld bei ① ist unzulässig. **Vergessen Sie bitte nicht, Ihre Bankverbindung anzugeben**. Sie können hier auch Ihre Telefonverbindung angeben.

④ Vgl. die Erläuterungen zu ②. **Gesamtschuldnerschaft** (§ 421 BGB) kann nur bei mehreren Schuldnern in Betracht kommen; sie kann in der Regel angenommen werden, wenn sich die in dem Verfahren als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommenen Personen gemeinschaftlich zur Zahlung verpflichtet hatten. In diesem Falle können Sie die ganze Forderung einschließlich Zinsen, sonstigen Nebenforderungen und Auslagen für dieses Verfahren gegen jede dieser Personen geltend machen, bis die Zahlung bewirkt ist.

⑤ **Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, ihre Beträge ausschließlich in EUR**.

Typische Bezeichnungen der Hauptforderungen sind z.B.: Arbeitsentgelt für die Zeit vom ... bis ... (brutto oder netto)

Gratifikation aus Anlass ... (brutto oder netto)

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle für die Zeit vom ... bis ... (brutto oder netto)

Auf Grund Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts ... vom ... (GSchNr...) gepfändete und zur Einziehung überwiesene oder auf Grund Abtretungserklärung vom ... abgetretene Entgeltansprüche des ... (Name und Anschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) für die Zeit vom ... bis ...

Schadenersatzanspruch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses wegen ...

Forderung aus Entgeltüberzahlung für die Zeit vom ... bis ...

Auch sonstige Forderungen sind unverwechselbar, d.h. vor allem mit Zeitangabe, **so genau wie möglich** zu bezeichnen. Die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts muss sich aus der Bezeichnung ergeben.

Nur für Unternehmer oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag nach den §§ 491 bis 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 508 BGB vom Effektiver Jahreszins ... %.“ In den Fällen der §§ 504 und 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 508 BGB“.

⑥ Das Mahnverfahren ist nicht für Ansprüche zulässig, die von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängen. Bitte prüfen Sie daher, ob Ihr Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die Sie dem/der Antragsgegner/in noch zu erbringen haben.

⑦ Bei mehreren Hauptforderungen ist deren Gesamtsumme einzutragen. Bitte geben Sie die Einzelbeträge im Feld ⑤ an, soweit es sich bei diesen nicht um Rechnungsposten einer Zusammenstellung (z.B. Rechnung, Kontoauszug) handelt, die der in Anspruch genommenen Partei (Antragsgegner/in) bereits vorliegt. **Zinsen** bitte genau bezeichnen nach dem **Zinsfuß** („... % jährlich/monatlich“), dem zu **verzinsenden Geldbetrag** („aus ... EUR“) und dem **Zeitraum** („vom ... bis ...“, „ab ...“).

⑧ Als **Nebenforderung** können hier auch für einen zurückliegenden Zeitraum ausgerechnete Zinsen angegeben werden. Bei mehreren selbständigen Nebenforderungen soll – entsprechend der Praxis bei der Bezeichnung mehrerer Hauptforderungen – in das Betragsfeld der Gesamtbetrag eingetragen werden, die Einzelbeträge mit der Bezeichnung im hierfür vorgesehenen Feld neben Betragsfeldern ⑦, ⑧ und ⑨. Sofern der Schreibraum nicht ausreicht, sind die Einzelbeträge mit Bezeichnung auf einem 5fach beizufügenden Blatt anzuführen, auf das dann im Feld neben den Betragsfeldern ⑦, ⑧ und ⑨ Bezug genommen wird. Keiner

aufgeschlüsselten Bezeichnung nach Einzelbeträgen bedürfen Nebenforderungen, die typische, durch den Verzug entstandene Schäden zusammenfassend bezeichnen (z.B. „Porto“, „Telefon“, „Schreibauslagen für zweite und weitere Mahnungen“ oder „Auslagen für Auskunft über Wohnort des Antragsgegners“).

Die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Vertretung sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

⑨ **Auslagen** für dieses Verfahren, die Sie in dem Feld angeben können, sind z.B. die Kosten dieses Vordrucksatzes und das Porto für die Einsendung an das Gericht. Nicht geltend machen können Sie hier die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Vertretung (siehe auch Hinweis unter ⑧).

⑩ Die **Gerichtskosten** werden erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. Gerichtskosten sind die Gerichtsgebühr und die Auslagen für die Zustellung des Mahn- und Vollstreckungsbescheids. Sie werden nach Abschluss des Verfahrens fällig.

⑪ Wiederholen Sie hier Ihre Anschrift. Auf die Angaben bei ⑩ darf nicht Bezug genommen werden.

⑫ Anzukeuzen, wenn im Falle des Widerspruchs das streitige Verfahren durchgeführt werden soll.

⑬ Nur von einem/einer Bevollmächtigten anzukeuzen.

⑭ Nur auszufüllen, wenn in dem Verfahren als Antragsgegner/Antragsgegnerin mehrere Personen in Anspruch genommen werden (s. oben letzter Absatz zu ②).

Weiteres Verfahren

Vom Gericht erhalten Sie, wenn Ihr Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt ist und keine Schwierigkeiten bei der Zustellung des Mahnbescheids auftreten, zunächst die **Zustellungsnachricht** (s. rechts oben auf Blatt 3 des Vordrucksatzes).

Wie dann zu verfahren ist, entnehmen Sie dieser Nachricht.

1. Als Mahnbescheidsantrag reichen Sie die Blätter 1 bis 3 des 1. Teilvordrucks zusammenhängend beim Arbeitsgericht ein.
2. Blatt 6 im 1. Teilvordruck ist für die Akte bestimmt und wird nicht beim Arbeitsgericht eingereicht.
3. Blatt 6 können Sie auch als Entwurfsblatt verwenden.
4. Als Vollstreckungsbescheidsantrag reichen Sie die Blätter 3 bis 5 des 2. Teilvordrucks zu gegebener Zeit ein.

Vordruckhersteller: Hans Soldan GmbH | Bocholder Straße 259 | 45356 Essen | soldan.de

Praxisfall 11

Vordruckhersteller: Hans Soldan GmbH,
Bocholder Straße 299, 45356 Essen

Oktober 2014

Mahnbescheid, Laser / Titlo Arbeitsgericht (1882-IV/19)
Bestell-Nr. 33088-00
1. Teilordruck

Soldan

Der Antrag wird gerichtet an das
Arbeitsgericht
PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Die dunklen Felder bitte freilassen.
Diese werden vom zuständigen Gericht ausgefüllt.

①

② **Antragsgegner/Antragsgegnerin;** gesetzl. Vortr.

PLZ Ort

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

③ **Antragsteller/Antragstellerin;** gesetzl. Vortr., Prozessbevollm.; Bankverbindung
Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

④ **macht gegen Sie**
☐ **und** als Gesamtschuldner

⑤ **folgenden Anspruch geltend** (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe, brutto oder netto):

⑥ **Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.**

⑦ Hauptforderung
EUR
⑧ Nebenforderung
EUR
⑨ Auslagen für dieses Verfahren
EUR

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

⑩ **Gesamtbetrag**
EUR **zuzügl. der oben genannten Zinsen** Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller/der Antragstellerin der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von **einer Woche** seit der Zustellung dieses Bescheids **entweder** die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen **oder** dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller/die Antragstellerin nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Antrag
Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.
☐ Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.
☐ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.
☐ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Personen richtet.

Software-Hersteller und Programm:

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vortr./Prozessbevollm.

Blatt 1: Antrag und Urschrift BMAS – 36.2 - 11/91 V

Arbeitsgericht
PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vortr.; Prozessbevollm.; Bankverbindung
Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

macht gegen Sie
☐ **und** als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe, brutto oder netto):

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.

Hauptforderung
EUR
Nebenforderung
EUR
Auslagen für dieses Verfahren
EUR

Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung

Gesamtbetrag
EUR **zuzügl. der oben genannten Zinsen** Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller/der Antragstellerin der Anspruch zusteht.

Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von **einer Woche** seit der Zustellung dieses Bescheids **entweder** die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen **oder** dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben, kann der Antragsteller/die Antragstellerin nach Ablauf der Frist einen **Vollstreckungsbescheid** erwirken und aus diesem die Zwangsvollstreckung betreiben.

gez. Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Blatt 2: Ausfertigung für Antragsgegner/Antragsgegnerin BMAS – 37.2 - 11/91 V

90

09.12.2025

AuA-Onlir

Praxisfall 11

Hinweise des Gerichts

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren **nicht** prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr **sofort** alle Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Lohn-/Gehaltsabrechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind zur Rechtsberatung insbesondere auch befugt: Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen aufgrund des Mahnbescheids – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die vorgerichtlichen Kosten betreffen – sind nur an den Antragsteller/die Antragstellerin zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller/die Antragstellerin unmittelbar oder auf das von ihm/ihr bezeichnete Konto.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann **nur der Antragsteller/die Antragstellerin** bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller/der Antragstellerin oder dessen/deren Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit befreit nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein **Widerspruch** kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit und anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer **Schuldnerberatungsstelle** der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Widerspruch

Falls Einwendungen gegen den Anspruch bestehen, können Sie sich zur Wehr setzen, indem Sie Widerspruch erheben.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Widerspruch zwecklos und verursacht Ihnen **weitere Kosten**.

Widersprechen Sie dem Mahnbescheid daher nur, wenn Sie meinen, **nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge** nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch ihr Verhalten dem Antragsteller/der Antragstellerin **keinen Anlass** gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung **sorgfältig** und holen Sie nötigenfalls umgehend **Rechtsrat** ein, **bevor** Sie den Widerspruch erheben.

Der Widerspruch soll mit einem **Vordruck** der beigefügten Art erhoben werden. Der Vordruck ist bei **jedem** Arbeitsgericht erhältlich und wird dort, wenn Sie es wünschen, auch ausgefüllt. Zu richten ist der Widerspruch an das Gericht, das den umseitigen Mahnbescheid erlassen hat.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten sie den Widerspruch **ausdrücklich** auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag **beschränken**. Dadurch können Sie sich **Mehrkosten** ersparen.

Weiteres Verfahren nach Widerspruch

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so hat das Arbeitsgericht dem Antragsteller/der Antragstellerin unverzüglich aufzugeben, seinen/ihren Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt das Arbeitsgericht den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Ihren Antrag bestimmt.

Arbeitsgericht

PLZ, Ort

Antragsgegner/Antragsgegnerin; gesetzl. Vert.

PLZ Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

Datum des Vollstreckungsbescheids

Zustellungsnachricht an Antragsteller/Antragstellerin
In Ihrer Mahnsache ist dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin der Mahnbescheid an dem aus folgendem Vordruckteil ersichtlichen Tag zugestellt worden.
Prüfen Sie, nachdem die mit dem darauffolgenden Tag beginnende Ein-Wochen-Frist abgelaufen ist, ob der Antragsgegner/die Antragsgegnerin die Schuld beglichen hat. Sollte das nicht der Fall sein und sollte auch nicht Widerspruch erhoben sein, können Sie den Erlass des Vollstreckungsbescheids beantragen.
Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vert.; Prozessbevollm.; Bankverbindung

Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

macht gegen Sie und als Gesamtschuldner folgenden Anspruch geltend:

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.

Hauptforderung	EUR	Zinsen, Bezeichnung der Nebenforderung
Nebenforderung	EUR	
Auslagen des Antragstellers/der Antragstellerin	EUR	

Gesamtbetrag EUR zuzügl. der oben genannten Zinsen

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid

② wegen vorstehender Beträge ③ wegen

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommt folgender weiterer Kostenbetrag ⑤

Auslagen für dieses Verfahren EUR

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zugestellt am:

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Antrag ① Ort, Datum

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben Vollstreckungsbescheid zu erlassen.

Antragsgegner/Antragsgegnerin hat geleistet

⑥ keine Zahlungen. ⑦ nur die oben angegebenen Zahlungen.

⑦ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Oktober 2014
Mahnbescheid, Lohn-/Lohn Arbeitsgericht (1889, 31/19)
Beschriftung: 38098-10
t. Teildruck
I Soldan

Praxisfall 11

Arbeitsgericht

PLZ, Ort

Antragsgegner/Antragsgegnerin; gesetzl. Vertr.

PLZ, Ort

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

↓

Datum des Vollstreckungsbescheids

Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom

zugestellt am:

Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vertr.; Prozessbevollm.; Bankverbindung

macht gegen Sie

und

als Gesamtschuldner

folgenden Anspruch geltend:

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.

Hauptforderung

EUR

Nebenforderung

EUR

Auslagen des Antragstellers/der Antragstellerin

EUR

Gesamtbetrag

EUR

zuzügl. der oben genannten Zinsen

Die Gerichtskosten tragen Sie als Antragsgegner/Antragsgegnerin; sie werden nach Beendigung des Verfahrens von Ihnen eingezogen.

② wegen vorstehender Beträge

③ wegen

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommt folgender weiterer Kostenbetrag ⑤

Auslagen für dieses Verfahren

EUR

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zugestellt am:

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

1. Antrag

2. gesetzl. Vertr.

3. Prozessbevollm.

wurde VSt-Zust. erteilt am:

Ort, Datum

Antrag ①

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben Vollstreckungsbescheid zu erlassen.

Antragsgegner/Antragsgegnerin hat geleistet

⑥ keine Zahlungen.

⑦ nur die oben angegebenen Zahlungen.

⑧ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Das mir vom Gericht mitgeteilte Zustellungsdatum des Mahnbescheids wurde richtig und vollständig auf das für den Erlass des Vollstreckungsbescheids verwendete Blatt 3 übertragen und durch meine Unterschrift oder meine elektronische Signatur bestätigt. Die Angaben zum Inhalt des Vollstreckungsbescheids auf diesem Blatt stimmen mit denen auf Blatt 4 und 5 überein.

Software-Hersteller und Programm:

Blatt 6: Aktendurchschlag für Antragsteller/in

BMAS - 38.2 - 11/91 V

Der Antrag wird gerichtet an das

Arbeitsgericht

PLZ, Ort

Entwurfsblatt/Aktenausfertigung

Geschäftsnummer des Arbeitsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

1.

Antragsgegner/Antragsgegnerin; gesetzl. Vertr.

PLZ, Ort

2.

Antragsteller/Antragstellerin; gesetzl. Vertr., Prozessbevollm.; Bankverbindung

Geschäftszeichen des Antragstellers/der Antragstellerin:

macht gegen Sie

und

als Gesamtschuldner

3.

folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe, brutto oder netto):

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder die Gegenleistung bereits erbracht wurde.

Hauptforderung

EUR

Nebenforderung

EUR

Auslagen für dieses Verfahren

EUR

Gesamtbetrag

EUR

zuzügl. der oben genannten Zinsen

Die Gerichtskosten werden vom Gericht erst nach Beendigung des Mahnverfahrens eingezogen.

② wegen vorstehender Beträge

③ wegen

abzüglich gezahlter ④

Hinzu kommt folgender weiterer Kostenbetrag ⑤

Auslagen für dieses Verfahren

EUR

Dieser Bescheid wurde dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zugestellt am:

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Antrag

Ort, Datum

Antrag

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑥ Im Falle des Widerspruchs wird Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt.

⑦ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑧ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Personen richtet.

Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein.

Software-Hersteller und Programm:

Blatt 6: Mehrfertigung für Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

92

09.12.2025

AuA-Onlin

Isoldan

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung

Bewegliches Vermögen, §§ 803-863

Sachen und Forderungen
zuständig: Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsgericht
Geplant: demnächst alles per beA

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in bewegliches Vermögen

Sachen

- Gerichtsvollzieher erscheint beim Schuldner
 - Zeigt Vollstreckungsauftrag und Klausel
- Pfändbares wird beschlagnahmt (Siegel) und verzeichnet
 - Schuldner erhält Pfändungsmitteilung

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in bewegliches Vermögen

Forderungen

- zuständig Vollstreckungsgericht (beim AG)
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in Forderungen

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB), §§ 829, 835 ZPO

- Pfändung von Geldforderungen des Schuldners
- Voraussetzung (noch): original Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis wird eingereicht
 - Mit Zustellung PfÜB an Drittschuldner gilt Forderung als gepfändet (Inhibitorium und Arrestatorium)
 - Guthaben wird an Gläubiger bis zur Erfüllung überwiesen

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung

Unbewegliche Vermögen, §§ 864-871

Grundstücke, Schiffe

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in unbewegliches Vermögen

Grundstücke

- Gläubiger beantragt Zwangsversteigerung beim Amtsgericht
- Gläubiger beantragt Zwangsverwaltung beim Amtsgericht

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in Grundstücke

Zwangsversteigerung (Immobilien), §§ 866, 869 ZPO iVm ZVG

- Antrag beim Vollstreckungsgericht (Amtsgericht)
- Gericht ordnet Zwangsversteigerung an und holt Gutachten über Verkehrswert ein
- Mit Zustellung des Anordnungsbeschlusses ist Grundstück beschlagnahmt
- Immobilie kann durch Zuschlag erworben werden
- Versteigerungserlös wird nach Rang der Rechte verteilt

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung in Grundstücke

Zwangsverwaltung (Immobilien), §§ 866, 869 ZPO iVm ZVG

- Antrag beim Vollstreckungsgericht
- Amtsgericht ordnet Zwangsverwaltung an und bestellt Zwangsverwalter
- Mit Zustellung des Anordnungsbeschlusses sind Erträge beschlagnahmt
- Überschüsse werden an Gläubiger ausgezahlt
- Ende: Gläubiger befriedigt/Verwaltung wird aufgehoben

Arbeitgeber als Gläubiger

Vollstreckung

Ins Ausland

- Sachverhalt: Arbeitnehmer zieht ins EU-Ausland
- Kein großer Aufwand: Arbeitnehmer braucht Bescheinigung nach Art. 53 EUGVVO

Praxisfall 12

Arbeitgeber als Gläubiger: Art. 53 EUGVVO

59 E 5102/25 y

Hinterlegt am 11.11.2025 - 16:18

Bescheinigung Artikel 53 EuGVVO.pdf, 1

BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ENTSCHEIDUNG IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Artikel 53 der Verordnung (EU) No 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

1. Ursprungsgericht

1.1. Bezeichnung:

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

1.2. Anschrift:

1.2.1. Straße und Hausnummer/Postfach

Marxergasse 1a

1.2.2. PLZ und Ort

1030 Wien

1.2.3. Mitgliedstaat:

AT ☐ BE ☐ BG ☐ CY ☐ CZ ☐ DK ☐ DE ☐ EE ☐ EL ☐ ES ☐ FI ☐ FR ☐ HR ☐ HU ☐ IE ☐ IT ☐
LT ☐ LU ☐ LV ☐ MT ☐ NL ☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SE ☐ SI ☐ SK ☐ UK ☐

1.3. Telefon

01/51528

1.4. Fax:

01/51528 308720

1.5. E-Mail (falls verfügbar):

2. KLÄGER (*)

2.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:

2.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):

2.3. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):

2.4. Anschrift:

2.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.4.2. PLZ und Ort:

2.4.3. Land:

AT ☐ BE ☐ BG ☐ CY ☐ CZ ☐ DK ☐ DE ☐ EE ☐ EL ☐ ES ☐ FI ☐ FR ☐ HR ☐ HU ☐ IE ☐ IT ☐
LT ☐ LU ☐ LV ☐ MT ☐ NL ☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SE ☐ SI ☐ SK ☐ UK ☐

☐ Sonstige (bitte angeben):

(*) Betrifft die Entscheidung mehr als einen Kläger, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Kläger einzutragen.

Hinterlegt am 11.11.2025 - 16:18

Bescheinigung Artikel 53 EuGVVO.pdf, 2

2.5. E-Mail (falls verfügbar):

3. Beklagte(r) (*)

3.1. Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation:

3.2. Identifizierungsnummer (falls vorhanden und falls verfügbar):

3.3. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) und Geburtsort oder, bei juristischen Personen, Datum der Gründung/Erlangung der Rechtsfähigkeit/Registrierung (falls relevant und falls verfügbar):

3.4. Anschrift:

3.4.1. Straße und Hausnummer/Postfach:

3.4.2. PLZ und Ort:

3.4.3. Land:

AT ☐ BE ☐ BG ☐ CY ☐ CZ ☐ DK ☐ DE ☐ EE ☐ EL ☐ ES ☐ FI ☐ FR ☐ HR ☐ HU ☐ IE ☐ IT ☐
LT ☐ LU ☐ LV ☐ MT ☐ NL ☐ PL ☐ PT ☐ RO ☐ SE ☐ SI ☐ SK ☐ UK ☐

☐ Sonstige (bitte angeben):

3.5. E-Mail (falls verfügbar):

4. Entscheidung

4.1. Datum (TT/MM/JJJJ) der Entscheidung:

30/10/2025

4.2. Aktenzeichen der Entscheidung:

59 E 5102/25y

4.3. Ist die Entscheidung ergangen, ohne dass sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat?

4.3.1. ☐ Nein

4.3.2. ☒ Ja (bitte das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten zugestellt wurde):

06/11/2025

4.4. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass weitere Bedingungen erfüllt sein müssen:

4.4.1. ☐ Ja (bitte gegebenenfalls das Datum (TT/MM/JJJJ) angeben, zu dem die Entscheidung für vollstreckbar erklärt wurde):

30/10/2025

4.4.2. ☐ Ja, aber nur gegenüber folgender/folgenden Person(en)

4.4.3. ☐ Ja, aber nur für einen Teil/Teile der Entscheidung (bitte angeben)

(*) Betrifft die Entscheidung mehr als einen Beklagten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Beklagten einzutragen.

Praxisfall 12

Arbeitgeber als Gläubiger: Art. 53 EUGVVO

4.4.4. ☐ Die Entscheidung enthält keine vollstreckbare Verpflichtung

4.5. Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung ist die Entscheidung dem/den Beklagten zugestellt:

4.5.1. ☒ Ja (bitte das Datum der Zustellung (TT/MM/JJJJ) angeben, falls bekannt):
06 / 11 / 2025

4.5.1.1 Die Entscheidung wurde in der/den folgenden Sprache(n) zugestellt:

☐ BG	☐ ES	☐ CS
☐ DA	☒ DE	☐ ET
☐ EL	☐ EN	☐ FR
☐ HR	☐ GA	☐ IT
☐ LV	☐ LT	☐ HU
☐ MT	☐ NL	☐ PL
☐ PT	☐ RO	☐ SK
☐ SL	☐ FI	☐ SV
☐ Sonstige (bitte angeben (ISO-Code))		

4.5.2. ☐ Dem Gericht nicht bekannt

4.6. Tenor der Entscheidung und zugesprochene Zinszahlung:

4.6.1. Entscheidung über eine Geldforderung (*)

4.6.1.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands:
Bewilligung der Forderungsexekution (Kontopfändung)

4.6.1.2. Das Gericht hat
[REDACTED]

(Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation) (*)

angewiesen, eine Zahlung zu leisten an:
[REDACTED]

(Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation)

4.6.1.2.1. Wurde mehr als eine Person bezeichnet, die für den Anspruch haftet, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:

4.6.1.2.1.1. ☐ Ja

4.6.1.2.1.2. ☒ Nein

4.6.1.3. Währung:

☐ Euro (EUR)	☐ Bulgarischer Lev (BGN)	☐ Tschechische Krone (CZK)	☐ dänische Krone (DKK)	☐ Kuna (HRK)
☐ Ungarischer Forint (HUF)	☐ Polnischer Zloty (PLN)	☐ Pfund Sterling (GBP)	☐ rumänischer Leu (RON)	☐ schwedische Krone (SEK)
☐ Sonstige (ISO-Code angeben):				

4.6.1.4. Hauptforderung:
10.000,00

4.6.1.4.1. ☒ Einmalzahlung:

(*) Beinhaltet die Entscheidung allein eine Kostenfeststellung im Zusammenhang mit einem Anspruch, der Gegenstand einer vorherigen Entscheidung war, ist Ziffer 4.6.1 nicht auszufüllen und zu Ziffer 4.7 überzugehen.
(*) Wurde mehr als eine Person angewiesen, eine Zahlung zu leisten, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.

4.6.1.4.2. ☐ Ratenzahlung (5)

Fälligkeit (TT/MM/JJJJ):	Betrag:
/ /	
/ /	

4.6.1.4.3. ☐ Regelmäßige Zahlung:

4.6.1.4.3.1. ☐ täglich

4.6.1.4.3.2. ☐ wöchentlich

4.6.1.4.3.3. ☐ Sonstige (bitte Häufigkeit angeben)

4.6.1.4.3.4. Ab Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis:
30.10.2025

4.6.1.4.3.5. Falls zutreffend, bis (Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis):

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

4.6.1.5. Zinsen (falls zutreffend):

4.6.1.5.1. Zinsen:

4.6.1.5.1.1. ☐ Nicht in der Entscheidung angegeben

4.6.1.5.1.2. ☒ Ja, in der Entscheidung folgendermaßen angegeben:

4.6.1.5.1.2.1. Betrag:
[REDACTED]

oder:

4.6.1.5.1.2.2. Zinssatz
4 % aus EUR 110.000,00 seit 30.11.2021

%

4.6.1.5.1.2.3 Zinsen sind fällig
ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (6)

4.6.1.5.2. ☐ Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß
[REDACTED]

4.6.1.5.2.1. Zinsen sind fällig
ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(5) Es sind die betreffenden Angaben zu den einzelnen Ratenzahlungen einzutragen.
(6) Bei mehr als einem Zinszeitraum sind die betreffenden Angaben für sämtliche Zinszeiträume einzutragen.

Praxisfall 12

Arbeitgeber als Gläubiger:
Art. 53 EUGVVO

Hinterlegt am 11.11.2025 - 16:18

Beschneigung Artikel 53 EuGVVO.pdf, 5

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (*)

4.6.1.5.3. ☐ Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

4.6.2. Entscheidung über die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme, einschließlich Sicherungsmaßnahme:

4.6.2.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der angeordneten Maßnahme:

4.6.2.2. Die Maßnahme wurde von einem Gericht angeordnet, das in der Hauptsache zuständig ist

4.6.2.2.1. ☐ Ja

4.6.3. Sonstige Entscheidungsarten:

4.6.3.1. Kurzdarstellung des Streitgegenstands und der Entscheidung des Gerichts:

4.7. Kosten (*):

4.7.1. Währung:

☒ Euro (EUR)☐ Bulgarischer Lev (BGN)☐ Tschechische Krone (CZK)☐ dänische Krone (DKK)☐ Kuna (HRK)☐ Ungarischer Forint (HUF)☐ Polnischer Zloty (PLN)☐ Pfund Sterling (GBP)☐ rumänischer Leu (RON)☐ schwedische Krone (SEK)☐ Sonstige (ISO-Code angeben):

4.7.2. Dem/den folgenden Schuldner(n) wurden die Kosten aufgegeben:

4.7.2.1. Name, Vorname(n)/Name der Firma oder Organisation: (*)

4.7.2.2. Wurden mehr als einer Person die Kosten aufgegeben, kann jede der bezeichneten Personen für den gesamten Betrag in Anspruch genommen werden:

4.7.2.2.1. ☐ Ja

4.7.2.2.2. ☒ Nein

4.7.3. Folgende Kosten werden geltend gemacht (*):

4.7.3.1. ☒ Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Gesamtbetrags festgesetzt (bitte Betrag angeben)

EUR 6.004,04 inkl. 4 % Zinsen seit 21.03.2023

4.7.3.2. ☐ Die Kosten wurden in der Entscheidung in Form eines Prozentsatzes der Gesamtkosten festgesetzt (bitte Prozentsatz der Gesamtkosten angeben)

4.7.3.3. ☐ Die Haftung für die Kosten wurde in der Entscheidung festgelegt, und es handelt sich um folgende Beträge:

4.7.3.3.1. ☒ Gerichtsgebühren:

EUR 477,00

4.7.3.3.2. ☒ Rechtsanwaltsgebühren:

EUR 1.284,72

4.7.3.3.3. ☐ Zustellungskosten:

4.7.3.3.4. ☐ Sonstige Kosten:

(*) Bei mehr als einem Zinszeitraum sind die betreffenden Angaben zu sämtlichen Zinszeiträumen einzutragen.
(*) Dieser Punkt betrifft auch Fälle, in denen die Kosten in einer gesonderten Entscheidung zugesprochen werden.
(*) Falls mehr als eine Person betroffen ist, sind die betreffenden Angaben für sämtliche Personen einzutragen.
(*) Falls mehrere Personen für die Kosten in Anspruch genommen werden können, ist die notwendige Aufschlüsselung für jede Person gesondert einzutragen.

Hinterlegt am 11.11.2025 - 16:18

Beschneigung Artikel 53 EuGVVO.pdf, 6

4.7.3.4. ☐ Sonstige (bitte angeben):

4.7.4. Zinsen auf Kosten:

4.7.4.1. ☐ Nicht zutreffend

4.7.4.2. ☐ In der Entscheidung angegebene Zinsen

4.7.4.2.1. ☐ Betrag

oder

4.7.4.2.2. ☒ Zinssatz

4 %

%

4.7.4.2.2.1. Zinsen sind fällig

ab

30.10.2025

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (*)

4.7.4.3. ☐ Gesetzliche Zinsen (falls zutreffend), zu berechnen gemäß (bitte entsprechendes Gesetz angeben):

4.7.4.3.1. Zinsen sind fällig ab

ab

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis)

bis

(Datum (TT/MM/JJJJ) oder Ereignis) (*)

4.7.4.4. ☐ Kapitalisierung der Zinsen (falls zutreffend, bitte angeben):

Geschehen zu:

69 E 5102/25y

am:

07/11/2025

Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Ursprungsgerichts:



SIGNATUR	Unterschrift von	Tiffanie Hellerschmied
	Datum	07.11.2025
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter: https://www.signaturprüfung-gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

(*) Bei mehr als einem Zinszeitraum sind die betreffenden Angaben für sämtliche Zinszeiträume einzutragen.

Arbeitgeber als Gläubiger

Risiken

- Bei ausgeschiedenem Mitarbeiter bestehen keine Besonderheiten
- Bei noch im Unternehmen beschäftigten AN ist eine Titulierung wegen möglicher Aufrechnung bzw. Gehaltskürzung wohl eher die Ausnahme

Arbeitgeber als Gläubiger

Empfehlungen

- Vorpfändung gem. § 845 ZPO
- Zusammenstellung aller verfügbaren Informationen über den AN (Bankverbindung, Grundstücke, Unterhaltspflichten, Kfz, etc.)

Vielen Dank!
Noch Fragen?

Kontakt



Patrick Müller-Sartori

Rechtsanwalt | Counsel

Dispute Resolution

T +49 (0) 221 77 16 159

F +49 (0) 221 77 16 332

E patrick.mueller-sartori@cms-hs.com



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt. **cms.hs-bloggt.de**

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftsanschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozietäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozietäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozietäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozietäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

Weitere Informationen finden Sie unter **cms.law**